

MERKBLATT

ERBfolge UND PFLICHTTEILE

Wer erbt wie viel?

(Quelle: www.123-pensionierung.ch)

Wenn keine güter- oder erbrechtlichen Massnahmen getroffen werden, wird der Nachlass gemäss der gesetzlichen Erbfolge verteilt. Die Begünstigung richtet sich ausschliesslich nach dem Verwandtschaftsgrad und nicht etwa danach, wie nahe jemand der verstorbenen Person stand.

ZGB Art. 457

¹ Die nächsten Erben eines Erblassers sind seine Nachkommen.

² Die Kinder erben zu gleichen Teilen.

³ An die Stelle vorverstorbenen Kinder treten ihre Nachkommen, und zwar in allen Graden nach Stämmen.

ZGB Art. 458

¹ Hinterlässt der Erblasser keine Nachkommen, so gelangt die Erbschaft an den Stamm der Eltern.

² Vater und Mutter erben nach Hälften.

³ An die Stelle von Vater oder Mutter, die vorverstorben sind, treten ihre Nachkommen, und zwar in allen Graden nach Stämmen.

⁴ Fehlt es an Nachkommen auf einer Seite, so fällt die ganze Erbschaft an die Erben der andern Seite.

ZGB Art. 459

¹ Hinterlässt der Erblasser weder Nachkommen noch Erben des elterlichen Stammes, so gelangt die Erbschaft an den Stamm der Grosseltern.

² Überleben die Grosseltern der väterlichen und die der mütterlichen Seite den Erblasser, so erben sie auf jeder Seite zu gleichen Teilen.

³ An die Stelle eines vorverstorbenen Grossvaters oder einer vorverstorbenen Grossmutter treten ihre Nachkommen, und zwar in allen Graden nach Stämmen.

⁴ Ist der Grossvater oder die Grossmutter auf der väterlichen oder der mütterlichen Seite vorverstorben, und fehlt es auch an Nachkommen des Vorverstorbenen, so fällt die ganze Hälfte an die vorhandenen Erben der gleichen Seite.

⁵ Fehlt es an Erben der väterlichen oder der mütterlichen Seite, so fällt die ganze Erbschaft an die Erben der anderen Seite.

ZGB Art. 460

Mit dem Stamm der Grosseltern hört die Erbberechtigung der Verwandten auf.

ZGB Art. 462

Überlebende Ehegatten und überlebende eingetragene Partnerinnen oder Partner erhalten:

1. wenn sie mit Nachkommen zu teilen haben, die Hälfte der Erbschaft;

2. wenn sie mit Erben des elterlichen Stammes zu teilen haben, drei Viertel der Erbschaft;

3. wenn auch keine Erben wenn auch keine Erben des elterlichen Stammes vorhanden sind, die ganze Erbschaft.



Jeder Person hat grundsätzlich das Recht, ihren letzten Willen in einem Testament zu formulieren. Pflichtteile dürfen dabei jedoch nicht, beziehungsweise nur mit Zustimmung der pflichtteilsgeschützten Erben, verletzt werden. Der Pflichtteil gibt vor, wie viel einer erbberechtigten Person gesetzlich mindestens zusteht, unabhängig davon, ob der Erblasser diese Person begünstigen möchte oder nicht. Pflichtteilsgeschützte Erben sind je nach Situation der Ehegatte, die Nachkommen und die Eltern.

Gesetzliche Erbfolge und Pflichtteile bei Verheirateten (ab 2023)

	Erbeilung ohne Nachlassregelung	Pflichtteile und freie Quote
Mit Kindern	Ehegatte: 1/2 Nachkommen: 1/2	Ehegatte: 1/4 Nachkommen: 1/4 Freie Quote: 1/2
Ohne Kinder, mit zwei Elternteilen	Ehegatte: 3/4 Eltern: 1/4	Ehegatte: 3/8 Freie Quote: 5/8
Ohne Kinder, mit zwei Elternteilen und Geschwistern	Ehegatte: 3/4 Eltern: 1/4	Ehegatte: 3/8 Freie Quote: 5/8
Ohne Eltern, mit einem Elternteil und Geschwistern	Ehegatte: 3/4 Elternteil: 1/8 Geschwister: 1/8	Ehegatte: 3/8 Freie Quote: 5/8
Ohne Kinder, ohne Eltern, mit Geschwistern	Ehegatte: 3/4 Geschwister: 1/4	Ehegatte: 3/8 Freie Quote: 5/8

Gesetzliche Erbfolge und Pflichtteile bei Alleinstehenden (ab 2023)

	Erbeilung ohne Nachlassregelung	Pflichtteile und freie Quote
Mit Kindern	Nachkommen: 1/1	Nachkommen: 1/2 Freie Quote: 1/2
Ohne Kinder, mit zwei Elternteilen	Eltern: 1/1	Freie Quote: 1/1
Ohne Kinder, mit zwei Elternteilen und Geschwistern	Eltern: 1/1	Freie Quote: 1/1
Ohne Eltern, mit einem Elternteil und Geschwistern	Elternteil: 1/2 Geschwister: 1/2	Freie Quote: 1/1
Ohne Kinder, ohne Eltern, mit Geschwistern	Geschwister: 1/1	Freie Quote: 1/1

Das revidierte Erbrecht ist auf den 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Mit dem neuen Recht können Erblasser künftig über einen grösseren Teil ihres Nachlasses frei verfügen.

15.03.2023